Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 86 (1941)

Heft: 10

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. März 1941, Nummer 5

Autor: Zollinger, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. MÄRZ 1941 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 35. JAHRGANG • NUMMER 5

Inhalt: Reval-Initiative: Nein! — Das erste schweizerische Jugendskilager in Pontresina — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1940

Reval-Initiative: Nein!

Aus den verschiedensten Gründen liegt die Volksgesundheit dem Lehrer am Herzen. Seine ablehnende Stellung zur Reval-Initiative ist deshalb eine Selbstverständlichkeit, und wir brauchen die Gründe, die gegen diese «Neuordnung» sprechen, an dieser Stelle nicht zu erörtern. Wir bitten hier lediglich darum, dass sämtliche Kollegen zu Stadt und Land in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der seelischen und leiblichen Gesundheit unseres Volkes am Samstag oder Sonntag den Gang zur Urne tun.

Der Kantonalvorstand.

Das erste schweizerische Jugendskilager in Pontresina

Im Anschluss an dieses Lager hat Kantonsrat Dr. Oskar Hug dem Kantonsrat folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird ersucht, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, damit Vorkommnisse, wie sie anlässlich des Verbotes der Teilnahme der Zürcher Schüler am I. Schweizerischen Skilager des Schweiz. Ski-Verbandes in Pontresina zu Tage getreten sind, vermieden werden; Vorkommnisse, die einenteils den bestehenden Schulreglementen und Gesetzen zuwiderlaufen, die andernteils aber doch als Ausdruck des heutigen Empfindens weitestgehender Volkskreise zu bewerten sind.

Insbesondere soll der Regierungsrat zur Vermeidung analoger Vorkommnisse raschestens die gesetzlichen Unterlagen zur Einführung einer generellen «Wintersportwoche» der Schüler vorbereiten und sie dem Kantonsrat unterbreiten.»

Regierungsrat Dr. K. Hafner, Erziehungsdirektor, hat diese Motion im Namen des Regierungsrates wie folgt beantwortet:

Es ist eine an sich erfreuliche Erscheinung, dass die Jugend sich mehr als früher zum Training des Körpers dem Sport widmet. Je mehr das geschieht, um so grösser wird aber die Möglichkeit der Kollision mit dem Schulbetrieb für die noch im schulpflichtigen Alter stehenden jungen Leute. Darum hatte der Erziehungsrat schon vor Jahren sich mit diesen Dingen zu befassen.

Die Erziehungsdirektion begrüsst die Motion Dr. Hug insofern, als sie ihr Gelegenheit gibt, den Kantonsrat sachlich zu orientieren über eine Angelegenheit, die in der Presse tendenziös behandelt wurde und daher zu Irrtümern führen musste.

Die Verfügung der Erziehungsdirektion zum Gesuch des Schweizerischen Skiverbandes lautete: «Der Schweizerische Skiverband führt vom 6.—13. Januar 1941 in Pontresina ein Jugendskilager durch. Etwa 500 Knaben im Alter von 12—15 Jahren aus allen Teilen der Schweiz wurden dazu eingeladen. Die Veranstaltung soll für die Teilnehmer kostenlos durchgeführt werden.

Mit Eingabe vom 28. Dezember 1940 stellt der Schweizerische Skiverband das Gesuch, den im Kanton Zürich schulpflichtigen Knaben, die für das Lager in Pontresina vom 6. bis 13. Januar 1941 ausersehen sind, Urlaub vom Schulbesuch zu gewähren. Das dem Gesuch beigegebene Verzeichnis weist 31 Namen von Schülern auf, von denen 19 in der Stadt Zürich wohnen.

Es kommt in Betracht:

In einigen Landgemeinden des Kantons gehen die Weihnachtsferien erst am 11. Januar zu Ende. Es ist deshalb möglich, dass nicht für alle der im erwähnten Verzeichnis genannten Schüler das Skilager mit dem Schulunterricht kollidiert. Da indessen die Stadt Zürich allein mehr als die Hälfte der teilnahmeberechtigten Knaben stellt, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass diese Kollision bei den meisten besteht.

Nach § 60 der Verordnung über das Volksschulwesen gilt als Entschuldigungsgrund für Absenzen nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg. Der Erziehungsrat hat in ständiger Praxis strenge Handhabung dieser Vorschrift verlangt, da von Eltern und Vereinen (Pfadfinder, Sportvereinen) immer wieder versucht wird, Ausnahmen zu beanspruchen. In einem grundsätzlichen Beschlus vom 29. Juni 1937 wurden die Schulpflegen zur gewissenhaften Beobachtung der Absenzenordnung ermahnt. Dabei bestimmte der Erziehungsrat: Zur Teilnahme an sogenannten Ferienlagern darf kein Dispens erteilt werden. Als Ferienlager im Sinne dieses Beschlusses ist auch das Skilager in Pontresina zu betrachten.

Das Gesuch des Schweizerischen Skiverbandes muss deshalb in Nachachtung der bestehenden Vorschriften abgelehnt werden. Eine Missachtung dieser Vorschriften lässt sich im vorliegenden Fall um so weniger rechtfertigen, als die Dispensation der 31 Knaben eine mit gesunden Erziehungsprinzipien nicht vereinbarte Bevorzugung verschwindend weniger Schüler bedeutete, eine Bevorzugung, die angesichts des Verhältnisses dieser 31 Schüler zur Gesamtzahl von rund 68 000 der zürcherischen Volksschule angehörenden Kindern augenfällig erscheint. Der Gesuchsteller macht allerdings geltend, er habe mit einer allgemeinen Verlängerung der Winterferien in der Schweiz gerechnet; nachdem diese Annahme sich als falsch erwiesen, habe man das Ferienlager in An-

betracht der getroffenen Vorbereitungen nicht mehr auf einen andern Termin verschieben können.

Demgegenüber ist festzustellen, dass der Kanton Zürich schon früh seinen Willen kundgetan hat, die Winterferien nicht über das übliche Mass hinaus zu verlängern.

Dafür sind im Sommer und Herbst im Interesse der wirtschaftlichen Landesverteidigung Dispensationen zugestanden worden. So verfügte die Erziehungsdirektion am 31. Mai 1940, dass den in der Landwirtschaft verwendeten Schülern neben den ordentlichen Ferien bis zu zwei Wochen Urlaub zu gewähren sei. Am 19. September 1940 wurde für die Herbst- und Winterferien bestimmt: «Die Festsetzung der Ferien auf der Stufe der Volksschule steht den Primar- und Sekundarschulpflegen unter Anzeige an die Bezirksschulpflegen zu; sie haben dabei nicht nur auf die Brennstoffknappheit, sondern auch auf den Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen und darnach zu trachten, dass die übliche Zahl von Ferienwochen nicht ohne Not überschritten wird.» Angesichts der Störungen, die der Schulunterricht im Laufe des Kriegsjahres 1940 dauernd erfahren hat, und der im Sommer und Herbst gewährten Ferienverlängerungen könnten Dispensationen von einer Woche zur Teilnahme an einem Skilager nicht auch noch verantwortet werden, abgesehen von den vorerwähnten Bestimmungen über das Absenzenwesen.

Wenn sich der Schweizerische Skiverband vor Verwirklichung seines lobenswerten Planes die Mühe genommen hätte, mit den Erziehungsbehörden der Kantone Fühlung zu nehmen, so wäre ohne Zweifel die Verlegung des Lagers auf einen mit den Interessen der Schule vereinbaren Termin noch rechtzeitig möglich gewesen; die Erziehungsdirektion muss es ablehnen, die Schule für die Folgen dieses Organisationsfehlers büssen zu lassen.

Zur Ehre unserer zürcherischen Schulen und ihrer Behörden sei gesagt, dass sie sich jederzeit an die Richtlinien des Erziehungsrates gehalten haben. Der Schweizerische Skiverband glaubte, das nicht tun zu müssen.

Dieser Verband kann nicht das Verdienst in Anspruch nehmen, als Erster die schulpflichtige Jugend zum Skifahren zusammengenommen zu haben. Das bisher einzigartige war bloss die Reklame für seine erstmalige Veranstaltung, die so gross war, dass sie zum Teil als lästig empfunden wurde; ein Kapitel Reklame im Kampf um die sportliche Jugend. Die verhältnismässig kleine Bedeutung dieser Veranstaltung des Schweizerischen Skiverbandes für die zürcherische Jugend erhellt die bereits erwähnte Tatsache, dass durch sie 30—40 Schüler von insgesamt 68 000 Volksschülern betroffen wurden und ferner die folgende Tatsache:

In Zürich betätigt sich die Wanderkommission der Lehrerturnvereine Zürichs seit 17 Jahren auf diesem Gebiete. Ihre Mitglieder machen nicht viel Aufhebens; ohne Aufwand von Druckerschwärze tun sie gewissenhaft Jahr für Jahr ihre Arbeit; sie sind einfach da und führen seit 17 Jahren zwischen Weihnachten und Neujahr stets an die 500 zürcherische Schulkinder, nicht bloss 30—40, hinauf in die Winterherrlichkeit der Berge. Was diese Unternehmung noch besonders charakterisiert, ist, dass sie auch die Mädchen in die Veranstaltungen miteinbezieht.

Um den Sachverhalt objektiv zu würdigen, müssen wir noch einige Details festhalten. Die Veranstaltung des Schweizerischen Skiverbandes für die schulpflichtige Jugend bedurfte monatelanger Vorbereitung. Bei natürlicher Betrachtung der Dinge wäre es das nächstliegende gewesen, sich rechtzeitig mit den Schulbehörden über die zeitliche Möglichkeit der Veranstaltung ins Benehmen zu setzen. Das ist nicht geschehen. Man zog vor, die Erziehungsbehörden vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Das Gesuch des Schweizerischen Skiverbandes datiert vom 28. Dezember 1940 und ist bei der Erziehungskanzlei am 30. Dezember 1940 abends eingegangen. Mit dem verspäteten Gesuch wurde der Erziehungsdirektion das Messer auf die Brust gesetzt, und man liess dabei in mündlicher Besprechung bereits durchblicken, dass eine Verweigerung der nachgesuchten Dispensation der Schüler eine Pressekampagne zur Folge haben könnte. Dazu passt auch die Drohung eines Anonymus an die Erziehungsdirektion des Wortlautes: «Wehe den Beamten, wenn den betreffenden Familien ein Haar gekrümmt werden sollte!»

Auch der Schulvorstand der Stadt Zürich war aus gesetzlichen Gründen und der Konsequenzen wegen für die Ablehnung des Gesuches, womit die Verantwortung für die Verfügung der Erziehungsdirektion nicht auf andere abgewälzt werden soll.

Für die Erziehungsdirektion handelte es sich einfach darum: Sollen wir die vom Erziehungsrat gegebenen Richtlinien achten oder missachten. Ohne Bedenken haben wir uns dafür entschlossen, sie zu achten; denn dafür werden Richtlinien aufgestellt, dass man sich in gegebener Stunde an sie halte. Das verlangt auch der Kantonsrat für seine Beschlüsse.

In Gefühlsmomenten mag man einer lärmenden Kritik vielleicht Recht geben;

Stimmungsurteile aber ruhen auf Triebsand;

Gefühlswallungen entsprungene Vorwürfe fallen meist in sich selber zusammen, wenn sie sachlich, objektiv nachgeprüft werden.

Der Schweizerische Skiverband hat mit seiner Pressekampagne der Erziehung der Jugend zur Achtung vor bestehenden Vorschriften keinen Dienst erwiesen. Man veranlasst die Jugend nicht ungestraft, Vorschriften zu missachten.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass das Verhalten eines zürcherischen Arztes zu bedauern ist, der ärztliche Zeugnisse an Schulpflichtige, die er nicht kennt, ja nicht einmal gesehen hat, zu Gunsten von Schuldispens serienweise ausstellte. Die Sache wird nicht besser, wenn der Arzt versichert, er habe solche Zeugnisse nur für die Minderbemittelten ausgestellt und im fernern erklärt: «Wir Aerzte machen soviel Zeugnisse für die Wohlhabenden, die mit ihren Eltern in die Ferien oder in ein Heim in die Berge gehen und wo ein mehr oder weniger triftiger medizinischer Grund gefunden wird.»

Die Folgen der Bewilligung wären gewesen, dass die Erziehungsdirektion allen Organisationen, welche sich zum Teil schon seit langem in verdientester Weise für Jugend-Winterskilager betätigen, als da sind: Pfadfinder, staatsbürgerliche Jugend, Sportsgruppen, politische und konfessionelle Gruppen, die gleichen Konzessionen machen müsste, und damit hätten wir die Anarchie im Winterschulbetrieb.

Die Gefahr wird wieder aktuell, dass die Schuldisziplin sich wegen der Mobilisation in bedauernswerter Weise lockert. Aufmerksame Lehrer und Schulbehörden klagen bereits darüber. Die Jugend darf aber nicht den Eindruck erhalten, dass Vorschriften da sind, um bei jeder Gelegenheit umgangen zu werden.

Kompetent zu Disziplinarmassnahmen für unentschuldigte Abwesenheit von der Schule ist die örtliche Schulbehörde.

Einer Schulbehörde hat der Erziehungsrat auf Anfrage hin wegleitend empfohlen, im vorliegenden Fall keine Bussen auszufällen, weil die Eltern zunächst in guten Treuen der Meinung sein konnten, ein auf so breiter Basis aufgebautes Unternehmen würde sich rechtzeitig mit den Schulbehörden auseinandersetzen, und zum andern, dass ein Arztzeugnis Geltung habe.

Der Erziehungsrat hat aber für die Zukunft als wegleitend beschlossen, dass bei derartigen Veranstaltungen für entschuldbare Schulabwesenheit nur noch die Zeugnisse der Schulärzte anerkannt werden sollen.

Zur Motion selber ist zu sagen:

1.

A. Sie will eine generelle «Wintersportwoche» der Schüler einführen. Welche Stellung diese Sportwoche im Jahresbetrieb der Volksschule einzunehmen hat, wird nicht gesagt. Zwei Möglichkeiten sind denkbar: Entweder gilt die Sportwoche für die Schüler als Ferien, oder aber sie wird in den Unterrichtsbetrieb eingegliedert und bildet damit einen Bestandteil des Jahresprogrammes der Volksschule. Führt man die Sportwoche als Ferien durch, so lässt sich das von Dr. Hug ins Auge gefasste Ziel nicht erreichen; die Massnahme liefe praktisch auf eine Ausdehnung der jährlichen Ferienzeit hinaus, da nur die Kinder begüterter Eltern zum Wintersport kämen und die andern zuhause bleiben müssten. So könnte die Anordnung einer generellen Sportwoche nach der Idee des Motionärs sich nur dann sinnvoll auswirken, wenn die Teilnahme an den zu veranstaltenden Anlässen, wie Skilagern, mindestens für alle älteren Schüler obligatorisch erklärt würde.

B. In formeller Hinsicht setzt die Einführung einer Wintersportwoche die folgenden Massnahmen voraus:

1. Die Anordnung jährlicher Wintersportferien machte eine Aenderung des § 22 des Volksschulgesetzes notwendig. Nach dieser Bestimmung ist es heute Sache der Schulpflege, die zulässige Zahl der Ferienwochen auf die verschiedenen Jahreszeiten zu verteilen. Die Festsetzung besonderer Wintersportferien bedeutete einen Einbruch in dieses Prinzip, da die Schulpflegen nicht mehr frei disponieren könnten.

2. Die Einführung einer Sportwoche mit obligatorischen Anlässen (Skilagern) bedeutete eine Erweiterung des gesetzlich festgelegten Schulprogrammes und bedürfte deshalb ebenfalls einer Verankerung im Volksschulgesetze. Es würde sich in diesem Falle darum handeln, dem Gesetz eine neue Bestimmung einzufügen, die wohl am besten im Abschnitt «Unterricht» zwischen den §§ 31 und 32 eingeschoben würde. Ferner wäre das Schulleistungsgesetz zu ergänzen. Die Einführung einer Sportwoche mit Teilnahmepflicht der Schüler hätte nämlich auch weittragende Folgen finanzieller Natur: Da die Volksschule des Kantons Zürich den Schülern grundsätzlich allen obligatorischen Unterricht unentgeltlich gewährt, müsste auch die Teilnahme am Skibetrieb der Sportwoche für die Schüler kostenlos sein, sonst müsste man auf das Obligatorium verzichten. Aus der Unentgeltlichkeit der Skiveranstaltungen für die Schüler ergäben sich aber für Staat und Gemeinden untragbare finanzielle Belastungen.

Unsere Darlegungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Idee der Motion Dr. Hug liesse sich verwirklichen durch Gewährung von Sportferien, mit Betonung des Feriencharakters, so dass für die Schüler keine Pflicht begründet würde, Wintersport zu treiben. Praktisches Ergebnis: Lediglich Vermehrung der jährlichen Schulferien. Oder: Durch Einbau einer Wintersportwoche in das obligatorische Jahresprogramm der Schule oder wenigstens der obern Klassen, wobei aber die Verpflichtung der Schüler zur Teilnahme an den Veranstaltungen die Uebernahme der Kosten durch Staat und Gemeinden voraussetzte.

In beiden Fällen müsste das Volksschulgesetz geändert werden.

2.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion Dr. Hug abzulehnen. Die Zulassung einer weiteren Ferienwoche ist unerwünscht und überflüssig. Für Wintersportveranstaltungen stehen die Weihnachtsferien zur Verfügung. Ueberdies haben es die Schulgemeinden in der Hand, von der gesetzlich zugestandenen jährlichen Ferienzeit einen grösseren Teil als bisher in den Winter zu verlegen, sofern das Bedürfnis hiezu empfunden wird. Die Einführung eines obligatorischen wintersportlichen Unterrichtes ist für Staat und Gemeinden in diesen Zeiten finanziell untragbar und daher ebenfalls abzulehnen.

Wir können der Motion auch deshalb nicht zustimmen, weil es sich nicht lohnen würde, für diese Einzelfrage das kostspielige Verfahren eines gesetzgeberischen Aktes mit Volksabstimmung in Gang zu setzen. Der Regierungsrat wird übrigens dem Kantonsrat in absehbarer Zeit, wahrscheinlich noch in diesem Jahre, die Vorlage für eine Totalrevision des Volksschulgesetzes unterbreiten. Alsdann wird sich Gelegenheit bieten, Anträge, wie sie in der Motion Dr. Hug enthalten sind, zu diskutieren.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1940

§ 33 der Vollziehungsbestimmungen, welche der Regierungsrat am 28. Dezember 1939 zum Beschluss des Kantonsrates vom 13. November 1939 betr. die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes erliess, bestimmt, dass die Gehaltskürzung auch bei Militärdienst während der ordentlichen Ferien vorgenommen wird. Das Gutachten Nr. 241 führt aus: Art. II des Kantonsratsbeschlusses bestimmt, dass «die Lohnbezüge der festangestellten, im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter (Pfarrer und Lehrer aller Stufen inbegriffen) ... herabgesetzt werden». Da der Kantonsratsbeschluss die Kürzung ganz allgemein und ohne Ausnahme vorschreibt, ist § 33 der Vollziehungsbestimmungen folgerichtig und geht

nicht über den Rahmen des in einer Vollziehungsbestimmung Erlaubten hinaus.

Die Organe der Wehropferverwaltung vertreten, wie das im P. Beob. des öftern erwähnt worden ist, die Auffassung, dass ein Volksschullehrer, welcher am 1. Januar 1940 das 65. Altersjahr zurückgelegt hatte, aber noch nicht im Ruhestand war, für das staatliche Ruhegehalt, das er bekommen hätte, wenn er pensioniert gewesen wäre, wehropferpflichtig sei. Im Gutachten 242 nimmt Dr. Hauser folgende Stellung ein: Nach dem klaren Wortlaut des einschlägigen § 26 des Wehropferbeschlusses wird die Kapitalisierung (und damit die Wehropferpflicht) von «Ansprüchen auf Leibrenten, Pensionen und andern auf Lebenszeit einer Person zugesicherten wiederkehrenden Leistungen» nur dann praktisch, wenn die erste Leistung schon vor dem 1. Januar 1940 *fällig* wurde. Der Ruhegehaltsanspruch eines 65jährigen oder älteren zürcherischen Volksschullehrers wird aber erst mit dem Moment fällig, wo er von seinem Lehramt zurückgetreten ist. Solange er im Amt weilt, besitzt er weder einen Anspruch auf ein Ruhegehalt, noch ist dieser vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden.

Ist ein Beschluss über die Genehmigung eines Protokolles anfechtbar? Wenn ja, wer ist Rekursinstanz, wenn es sich um das Protokoll eines Lehrerkonventes in einem städtischen Schulkreis handelt? — Im Verwaltungsrecht finden sich keine Bestimmungen über die Möglichkeit einer Protokollberichtigung. Wenn man in dieser Frage das gerichtliche Verfahren anwendet, so ist § 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes herbeizuziehen, wonach es den Parteien freisteht, dem Gericht Berichtigungen des Protokolls zu beantragen. Das Berichtigungsgesuch ist bei der Instanz anzubringen, deren Protokoll berichtigt werden will. Beim Gerichtsverfahren verneint die Praxis die Möglichkeit wegen eines Protokolles Rekurs zu erheben. Welche Instanz wäre übrigens in der Lage, einen Entscheid über die Richtigkeit des Protokolls zu treffen, wenn nicht gerade die, um deren Protokoll es geht?!

Die Gutachten 239 und 244 behandeln spezielle Gemeindezulagen, wobei nur die in Nr. 239 besprochene von allgemeinem Interesse ist. Ein Schulpflegepräsident wollte verfügen, dass die dem Lehrer für die Führung einer Spezialklasse zukommende Extrazulage während des Aktivdienstes nicht ausbezahlt werde. Da die Extrazulage dem Lehrer auf Grund der Gemeindeordnung zukommt (und demzufolge auch im jährlichen Voranschlag aufgenommen ist), sind weder Pflegepräsident noch Schulpflege berechtigt, die Auszahlung der Extrazulage zu sistieren. Nur die Gemeinde kann in diesem Fall Einschränkungen an der freiwilligen Leistung vornehmen, und auch sie nur innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

4. Die Darlehenskasse,

schreibt A. Zollinger, weist per 31. Dezember 1940 nur noch Fr. 180.— an Kapitalguthaben auf. Von den fünf Schuldnern zu Beginn des Rechnungsjahres haben nämlich drei ihre Darlehen getilgt. Auch ein im Mai 1940 gewährtes Darlehen konnte mitsamt dem Zins auf Jahresende zurückbezahlt werden. Die Summe aller Darlehen betrug anfangs 1940 Fr. 1469.55. Sie ist durch Amortisationen im Betrag von Franken 1289.55 auf die genannte Summe von Fr. 180.— gesunken. An Zinsguthaben waren per 1. Januar 1940 Fr. 15.55 vorgetragen worden, und pro 1940 wurden Fr. 34.65 neu berechnet. Fr. 32.80 gingen 1940 an Darlehenszinsen ein, so dass solche im Betrag von Fr. 17.40 auf nächste Rechnung vorgetragen werden müssen.

Das sind die nackten Zahlen. Was alles dahintersteckt, eignet sich im Einzelnen nicht für die Veröffentlichung; denn die Darlehenskasse des ZKLV ist und soll eine Stelle sein, wo das in Not geratene Mitglied nicht nur Hilfe, sondern auch Rat und Beistand erhält. Die Prüfung der Gesuche und die Fühlungnahme mit den Gesuchstellern bieten dem Vorstand mitunter Einblick in Verhältnisse, wie man sie beim vielbeneideten Lehrerstand kaum suchen würde. Manchmal ist die Lage so, dass neben der Gewährung eines Darlehens weitere, einschneidende Massnahmen getroffen werden müssen, wenn die Verhältnisse mit Erfolg saniert werden sollen. Dabei ist viel guter Wille, Opferfreudigkeit und Ausdauer auf Seite des Schuldners, aber auch des Sachwalters notwendig.

5. Die Unterstützungskasse des ZKLV[1])

ist im Jahr 1940 von drei Kollegen in Anspruch genommen worden. Gleich zu Beginn des Jahres musste sich der Vorstand eines durch Krankheit zur Aufgabe des Berufes gezwungenen Mitgliedes und dessen Familie annehmen. Da ein Darlehen ohne Sicherstellung geblieben wäre, an eine Verzinsung oder Abzahlung in absehbarer Zeit kaum zu denken war, hat der Vorstand andere Mittel und Wege gegsucht, dem bedauernswerten Kollegen zu helfen, nicht ohne ihm aus der Unterstützungskasse des ZKLV Fr. 100.— zuzusprechen.

Als die Tage schon wieder kürzer wurden, klopften zwei alte Bekannte der Unterstützungsstellen in Winterthur und in Zollikon an. Sie haben zusammen Fr. 38.— erhalten, diese verunglückten Existenzen unserer Zunft, als Wegzehrung auf ihrer sich ewig im Kreise schliessenden und, ach, so entbehrungsreichen Fahrt durch die Schweiz. Mit Fr. 138.— bleibt die Unterstützungskasse trotz der beträchtlichen Einzelgabe um Fr. 162.— unter dem budgetierten Betrage.

Ueber die Stellenvermittlung

schreibt H. Greuter: Die Stellenvermittlung verursachte im Jahre 1940 wenig Arbeit. Wohl figurieren auf der Bewerberliste noch die nämlichen 5 Namen wie im Vorjahre; aber es sind uns weder Anfragen von Schulpflegen, noch solche von Lehrervertretern in Wahlkommissionen zugekommen, obschon wir letztere auf unsere Institution aufmerksam machten. Die Bestätigungswahlen verliefen für alle 5 Angemeldeten günstig, wodurch der Drang zur Versetzung da und dort erlahmt sein mag. Auch wurde der Aufforderung der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen, von Neuwahlen für die Dauer des Aktivdienstes abzusehen, von den meisten Gemeinden Folge geleistet, wodurch die Zahl der frei werdenden Stellen auch für unsere Bewerber ausserordentlich stark beschränkt war.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Bericht von Zentralquästor A. Zollinger.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Greuter*, Lehrer, Uster; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *Sophie Rauch*, Lehrerin, Zürich; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.
Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.